

Gesetz über Sonn- & Feiertage

(Feiertagsgesetz-SFG)

§ 9 Verbot von Sportveranstaltungen

Öffentliche sportliche Veranstaltungen sind verboten :

- 1) am Karfreitag, Allerheiligen und Totensonntag
- 2) am Allerseelentag, Buß- und Bettag jeweils bis 11 Uhr
- 3) am Heiligen Abend (Tag vor dem ersten Weihnachtstag) ab 14 Uhr

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.....

7. entgegen § 9 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.